

Leo Bönhoff:

Anfang Mai 1018 nach Rochlitz reiste, dort einige firmelte und den Wald unter Kirchenbann stellte. Ekkehard hinterließ seine Allode, darunter auch den Burgward Rochlitz, dem Kaiser Heinrich III., der u. a. diesen seiner Gemahlin am 8. Juli 1046 schenkweise überläßt¹⁵. Nach einer unechten Urkunde übergab König Heinrich IV. dem Hochstifte Naumburg „castellum Rochelez“ mit dem dabei gelegenen Bezirke gleichen Namens: pagus bedeutet hier nicht „Gau“, sondern, wie urkundlich festgestellt werden kann, „Burgward“¹⁶. Dieser Bezirk erstreckte sich nicht nur auf dem linken Ufer der Mulde, sondern auch auf dem rechten. Noch im 16. Jahrhundert besaß der Pfarrer von Rochlitz¹⁷ nicht nur Lehnsleute in seinem Sprengel (Poppitz, Noßwitz, Carsdorf und in der Rochlitzer Obervorstadt), d. h. auf dem linken Ufer, sondern auch in Stöbnig, Zöllnitz, Gröblitz, Klein-Städten, Gröbschütz, Zschauitz, Crossen, Zettlitz und Arnsdorf, d. h. in den Kirchspielen Seelitz, Zettlitz, Großmilkau und Crossen, deren erstes, die andern drei ursprünglich einschließend, bis 981 zur Merseburger Diözese und damit zur Rochlitzer Urfarrei gehörte, also auf dem rechten Muldenufer. Der linksmuldische (kleinere) Teil des Rochlitzer Burgwards, in der Hauptsache die Rochlitzer Restfarrei, grenzte an den Bannwald des Merseburger Stiftswaldes nach Westen zu.

Den anderen Burgward, der mit seinem östlichen Gebiete an diesen Wald stieß, Titibutzien, müssen wir seiner Lage nach erst ermitteln. Gleichsam uns herantastend, konnten wir voraussetzen, daß er den Wald von der entgegengesetzten Seite wie Rochlitz einschloß, daß also beide Burgwarde ihn auf diese Weise in die Zange nahmen. Mit anderen Worten: wir gelangen in das Tal des Eulabaches bis nach Borna hin! Wir vergleichen ferner ein verunechtetes Dokument, das die Begabung des Hochstiftes Naumburg mit Grimma und Oschatz dartun will¹⁸. Diese grobe Fälschung entstammt dem 13. Jahrhundert, aber der Grund ist radiert; das Ursprüngliche darauf läßt sich leider nicht erkennen. Allein das Monogramm und die Rekognitionszeile blieben bestehen. Nach der Dorsale des 12. Jahrhunderts, die man glücklicherweise für uns zu tilgen vergaß, betraf die echte Urkunde, die König Heinrich IV. am 31. März 1065 ausfertigen ließ, die „traditio Tibuzin“. Hier handelt es sich um den Burgward Ti(ti)butzi(e)n(i); denn die Dorsalen der Schenkungsurkunden

¹⁵ Cod. Sax. r. I, 1, 106.

¹⁶ a. a. O. I, 1, 146.

¹⁷ Beitr. z. sächs. Kirchengesch., Heft 17, S. 137ff.

¹⁸ Cod. Sax. r. I, 1, 128.

¹⁹ a. a. O. I, 1, S. 77, Anm. 71.